

Satzung

über die Ehrenordnung der Ortsgemeinde Wallertheim

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Zur Ehrung von Personen, die sich um die Ortsgemeinde Wallertheim verdient gemacht haben, werden Ehrengaben geschaffen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

Die Ehrung wird grundsätzlich allen Personen zu teil, die langjährig Mitglied des Ortsgemeinderates und oder langjährig ehrenamtlich Ortsbürgermeister oder Beigeordnete waren.

Der zu ehrende Personenkreis wird erweitert auf Personen, die sich in hervorragender Weise auf politischem, kulturellem, gemeinnützigem, wirtschaftlichem, sportlichem oder verwaltungsmäßigem Gebiet verdient gemacht haben, sowie auf Personen, die über Jahre besondere Aktionen in ehrenamtlicher Mission durchführten oder als jeweils Verantwortliche organisierten.

§ 3 Ehrengaben

Als Ehrengaben sind vorgesehen:

- a.) Wappenteller mit Ortsgemeindewappen entweder aus Holz / Metall / Porzellan
- b.) Ehrennadel in Bronze mit Wappen der Ortsgemeinde
- c.) Ehrennadel in Silber mit Wappen der Ortsgemeinde
- d.) Ehrennadel in Gold mit Wappen der Ortsgemeinde
- e.) Urkunden und Präsente

§ 4 Verleihungsrichtlinien

Der **Wappenteller aus Holz oder Metall** wird verliehen, wenn die jeweilige Person

- a.) mindestens 20 Jahre Mitglied des Gemeinderates war
- b.) mindestens 25 Jahre ehrenamtlicher Vorsitzender eines Vereins oder Vereinigung oder einer Institution war (Verleihung nach Meldung durch den entsprechenden Verein, Vereinigung, Institution)
- c.) mindestens 30 Jahre aktiver Feuerwehrmann/Frau war

Die **Ehrennadel in Bronze** wird verliehen, wenn die jeweilige Person

20 Jahre Mitglied des Ortsgemeinderates oder 5 Jahre Ortsbürgermeister oder 15 Jahre Beigeordneter oder 15 Jahre Wehrführer der örtlichen Feuerwehr waren.

Die **Ehrennadel in Silber** wird verliehen, wenn die jeweilige Person

25 Jahre Mitglied des Gemeinderates oder 10 Jahre Ortsbürgermeister oder 20 Jahre Beigeordneter oder 20 Jahre Wehrführer der örtlichen Feuerwehr waren.

Die **Ehrennadel in Gold** wird verliehen, wenn die jeweilige Person

mindestens 30 Jahre Mitglied des Gemeinderates oder 15 Jahre Ortsbürgermeister oder 25 Jahre Beigeordneter oder 25 Jahre Wehrführer der örtlichen Feuerwehr waren.

Wappenteller aus Holz oder Metall oder Ehrennadeln in Bronze, Silber oder Gold wird auch an Personen verliehen,

die sich in hervorragender Weise auf politischem, kulturellem, sozialem, gemeinnützigem, sportlichem, wirtschaftlichem oder verwaltungsmäßigem Gebiet für die Gemeinde verdient gemacht haben. Diese Ehrungen erfolgen auf Vorschlag, Meldung **und** nach Beschluss des Ortsgemeinderates.

Einen **Porzellanwappenteller** erhalten Personen, die mindestens 5 Jahre Mitglied im Ortsgemeinderat waren.

Besonders engagierte Bürgerinnen und Bürger, die nicht unter den bisher genannten Personenkreis fallen, können für ihren ehrenamtlichen Einsatz mit einer Urkunde und einem Präsent bedacht werden.

§ 5 Verleihungsurkunde

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Eine Durchschrift ist zu den Akten zu nehmen.

§ 6 Übergabe / Aushändigung

Die Aushändigung der Ehrengaben erfolgt nur nach dem Ausscheiden der entsprechenden Person bei einem öffentlichen Anlass. Dies ist in der Regel der dem Ausscheiden nächst folgende Neujahrsempfang oder ein spezieller öffentlicher Anlass.

§ 7 Weitere Ehrungen

- a.) Ehejubiläen wird durch Aushändigung einer Glückwunschkarte und einem Präsent gratuliert (Goldene-, Diamantene-, Eiserne-, Gnadenhochzeit).
- b.) Altersjubilaren wird durch eine Glückwunschkarte ab dem 70. Geburtstag gratuliert.
- c.) Altersjubilaren wird zum 80., 90., 95. und danach jedem weiteren Geburtstag durch eine Glückwunschkarte und einem Präsent gratuliert.

§ 8 Sonstige Ehrungen

Bei Vereins-, Betriebs-, Geschäfts- oder sonstigen Institutionsjubiläen werden Geldzuwendungen bis 500 Euro gereicht. Zuwendungen höher 500 Euro nach Beschluss des Ortsgemeinderates.

§ 9 Aberkennung der Ehrungen

Der Ortsgemeinderat kann ausgesprochene Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens der Geehrten wieder entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.1990 außer Kraft.

Wallertheim, den 26. Okt. 2010

Robert Majchczyk, Ortsbürgermeister


Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 45 vom 11.11.2010
Wörrstadt, den 3.11.2010
Im Auftrag
